



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

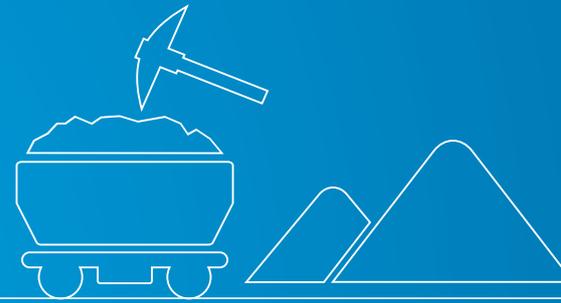
BRANCHENDIALOG
Automobilindustrie



3 6,941



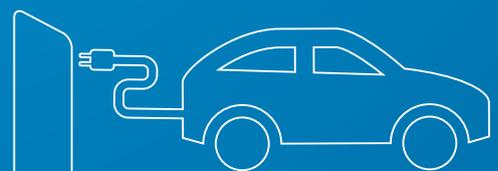
LITHIUM



**Die Achtung der Menschenrechte
entlang der globalen Liefer- und
Wertschöpfungsketten der
deutschen Automobilindustrie**

**Länderübergreifende
Qualitäts- und Handlungsempfehlungen**

**Verantwortungsvoller
Lithiumabbau**



Inhaltsverzeichnis

Über diese Empfehlungen	3
Einleitung	5
Qualitätsempfehlungen	8
Handlungsempfehlungen	10
Vorschläge für risikofeldspezifische Maßnahmen und Aktivitäten	13
Informationen zur Orientierung für die Umsetzung	16
Impressum	21

Über diese Empfehlungen

Diese Empfehlungen wurden im Rahmen des Branchendialogs „Die Achtung der Menschenrechte entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Automobilindustrie“ [Branchendialog Automobilindustrie](#) erstellt. Die länderübergordneten Qualitäts- und Handlungsempfehlungen für einen verantwortungsvollen Lithiumabbau (Qualitäts- und Handlungsempfehlungen) wurden durch Vertreter*innen aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, Nichtregierungsorganisationen und Politik entwickelt. Folgende Mitglieder des Branchendialogs haben an der Erarbeitung mitgewirkt: Robert Bosch GmbH, Mercedes-Benz Group, Porsche AG, Volkswagen AG, Verband der Automobilindustrie e. V., Germanwatch e. V. und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das Auswärtige Amt hat als Beobachter teilgenommen. Die Empfehlungen wurden in zwei Stufen veröffentlicht. Für den Austausch mit externen Akteuren haben die Mitglieder des Branchendialogs eine Arbeitsfassung mit dem Diskussionsstand vom Juni 2022 veröffentlicht. Auf dieser Grundlage wurde eine Reihe von Dialogformaten mit externen Stakeholdern durchgeführt. Rückmeldungen aus den Dialogen mit Unternehmen des Lithiumabbaus, zivilgesellschaftlichen Akteuren aus Lithiumabbauregionen und Fachexpert*innen wurden bei der Erstellung der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Bekanntnis zur Umsetzung und Bekanntmachung der Qualitäts- und Handlungsempfehlungen

Mitglieder des Branchendialog Automobilindustrie haben ein gemeinsames Verständnis zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten für den Lithiumabbau erarbeitet. Die aufgeführten Unternehmen bekennen sich mit der Verabschiedung der vorliegenden Fassung durch den Mitgliederkreis des Branchendialogs zu den festgehaltenen Erwartungen an einen verantwortungsvollen Lithiumabbau und nutzen die empfohlenen Aktivitäten zur Einforderung derselben als Grundlage für die Planung und Umsetzung unternehmensspezifischer Maßnahmen im eigenen betrieblichen Kontext.

Die Umsetzung wird im Wissens- und Erfahrungsaustausch des Branchendialog Automobilindustrie diskutiert. Die beteiligten Unternehmen bringen ihre Erfahrungen, Ergebnisse und Herausforderungen bei der Umsetzung der länderübergordneten Qualitäts- und Handlungsempfehlungen im Rahmen einer Sitzung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs innerhalb des Branchendialogs ein. Basierend auf den Ergebnissen dieses Austauschs werden bei Bedarf gemeinsame weiterführende Aktivitäten entwickelt.

Die aufgeführten Unternehmen, Wirtschaftsverbände und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzen sich für die Bekanntmachung und weitreichende Etablierung der länderübergordneten Qualitäts- und Handlungsempfehlungen ein, indem sie z. B. die Empfehlungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen oder ihre Lieferanten dazu informieren und schulen.



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BRANCHENDIALOG
Automobilindustrie



Unternehmen der Automobilindustrie

Mercedes-Benz Group

Mercedes-Benz Group AG



Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG



BOSCH

Robert Bosch GmbH

Wirtschaftsverbände

VDA | Verband der
Automobilindustrie
Verband der Automobilindustrie e. V.

Nichtregierungsorganisationen

GERMANWATCH
Germanwatch e. V.

Einleitung

Lithium ist ein **Zukunftsrohstoff** für die Automobilindustrie. Kein batterieelektrisches Auto kommt momentan ohne Lithium aus. Lithium ist damit ein entscheidender Rohstoff für die umfassende Elektrifizierung von Fahrzeugen und ein wichtiger Baustein der Verkehrswende. Der Lithiumabbau kann in den Abbauländern Chancen durch das Schaffen von Arbeitsplätzen, Steuereinnahmen und den Aufbau weiterverarbeitender Industrien bieten. Er verursacht aber auch soziale und ökologische Folgen, die das Leben der betroffenen Menschen negativ beeinträchtigen und ihre Menschenrechte verletzen können. Daher setzen sich die Unternehmen der deutschen Automobilindustrie und der weitere Kreis der Mitglieder des Branchendialogs dafür ein, dass Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Achtung der Menschenrechte im Lithiumabbau umgesetzt werden.

Der Schutz der Menschenrechte ist eine staatliche Pflicht. Sie kann nicht auf andere gesellschaftliche Akteure übertragen werden. Gleichzeitig tragen **Unternehmen die Verantwortung**, Menschenrechte in ihren Wertschöpfungsketten zu achten. Unternehmen müssen sich an die nationalen Gesetze halten und Entscheidungen gerichtlicher und außergerichtlicher Mechanismen in Bezug auf zu leistende Abhilfe für tatsächlich eingetretene negative Auswirkungen respektieren. Wenn die nationalen Gesetze Menschenrechte nicht ausreichend schützen oder bestehende Gesetze durch zuständige Behörden nicht entsprechend umgesetzt werden, sollen Unternehmen im Rahmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht den höheren Standard der international anerkannten Menschenrechte als Handlungsmaßstab nehmen. Dabei sollen sie nicht in Konflikt mit den lokalen Gesetzen kommen, sondern sind den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (VNLP) nach im Konfliktfall dazu angehalten Wege zu finden, wie sie beiden Normen gerecht werden können.

Ziel der **länderübergordneten Qualitäts- und Handlungsempfehlungen für den Lithiumabbau** ist es, im Rahmen unternehmerischer Sorgfaltspflichten den menschenrechtlichen Risiken entgegenzuwirken, die mit dem Lithiumabbau aus Salaren und aus

Festgestein¹ entstehen können. Mit ihnen formulieren die Mitglieder des Branchendialogs die Erwartung an Unternehmen des Lithiumabbaus, die VNLP umzusetzen, und Empfehlungen für konkrete Präventionsmaßnahmen (Qualitätsempfehlungen). Die Handlungsempfehlungen für die Unternehmen der deutschen Automobilindustrie beschreiben Aktivitäten zur Einforderung derselben. Diese zeigen auf, wie individuelle Präventionsmaßnahmen gestaltet werden können. Die in den Qualitäts- und Handlungsempfehlungen beschriebenen Schritte zur Umsetzung der VNLP-Anforderungen können Unternehmen somit auch dabei helfen, im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) geforderte Sorgfaltsprozesse zu erfüllen. Die Qualitäts- und Handlungsempfehlungen können zudem auch unterstützend für die Erfüllung von Anforderungen an Sorgfaltspflichten genutzt werden, die sich aus künftigen Rechtsvorschriften in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt- und Klimaschutz wie etwa der europäischen Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDD, Corporate Sustainability Due Diligence) ergeben. Das gewählte Vorgehen und die Handlungsempfehlungen lassen sich nicht ohne Weiteres auf andere Rohstofflieferketten übertragen, da die Lithiumlieferkette aufgrund ihrer vergleichsweise wenigen Zwischenstufen und geringen Anzahl an Akteuren sowie Herkunftsorten eine Ausnahme darstellt.

Die länderübergordneten Qualitäts- und Handlungsempfehlungen für den Lithiumabbau basieren auf einer im Rahmen des Branchendialogs erarbeiteten vorgelagerten **Bestandsaufnahme**. Diese identifizierte menschenrechtliche Risiken des Lithiumabbaus unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen in sechs ausgewählten (potenziellen) Abbauländern (Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Mexiko, Portugal). Als aggregierte Risikobetrachtung bildet die Bestandsaufnahme die Grundlage für die Erarbeitung der Qualitätsempfehlungen, ersetzt jedoch nicht die individuelle Risikoanalyse der Unternehmen. Neben den untersuchten Ländern gibt es auch noch weitere Lithiumabbauländer, wie zum Beispiel China, die in der Bestands-

¹ Im vorliegenden Dokument wird Lithiumabbau als Oberbegriff für die Gewinnung von Lithium aus Salaren und aus Festgestein verwendet, einschließlich des ersten Schrittes der Aufbereitung.

aufnahme nicht betrachtet wurden, aber gegebenenfalls in die individuelle Risikoanalyse der Unternehmen einzubeziehen sind.

Einem risikobasierten Ansatz folgend hat die Bestandsaufnahme besonderen Handlungsbedarf in vier **Risikofeldern** ermittelt: Menschenrechtliche und umweltbezogene Folgeabschätzungen, Wasser- und Umweltmanagement, Einbeziehung von Rechteinhabenden und Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltschützer*innen. In diesen Bereichen sind Lücken in der staatlichen Schutzpflicht in allen sechs untersuchten Ländern – mit potenziellen oder tatsächlichen zum Teil schweren Auswirkungen auf die Menschenrechte – zu konstatieren. Korruption führt in einigen Abbauländern zu einer erhöhten Eintrittswahrscheinlichkeit der identifizierten Risiken und ist als Querschnittsthema an ausgewählten

Stellen berücksichtigt worden. Diese vier Risikofelder weisen wiederkehrende Elemente auf und stehen in Beziehung zueinander. Transparenz, Rechenschaftslegung und Einbeziehung finden sich in allen vier Risikofeldern wieder. Qualitativ gute Folgeabschätzungen, mit ernsthafter Einbeziehung potenziell Betroffener, bilden die Grundlage für ein wirksames Wasser- und Umweltmanagement. Freie Meinungsäußerung darf in diesem Prozess nicht unterbunden werden und Mitbestimmungsrechte gilt es zu achten. Da die Risikopriorisierung im Rahmen der unternehmerischen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten relativ im Verhältnis zu den anderen ermittelten menschenrechtlichen Auswirkungen geschieht, kann diese für jedes Unternehmen unterschiedlich ausfallen. Folgende potenziell beeinträchtigte Menschenrechte wurden bei der Bestandsaufnahme in den jeweiligen Risikofeldern identifiziert:

Risikofelder	Potenziell beeinträchtigte Menschenrechte ²
Menschenrechtliche und umweltbezogene Folgeabschätzungen	 <ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 VN-Sozialpakt, Recht der Völker auf Selbstbestimmung • Art. 19 VN-Zivilpakt, Recht auf freie Meinungsäußerung, Recht auf Zugang zu Informationen • Art. 25 VN-Zivilpakt, Recht auf politische Teilhabe
Wasser- und Umweltmanagement	 <ul style="list-style-type: none"> • Art. 6 VN-Sozialpakt, Recht auf Arbeit und Berufsbildung (Recht auf Leben wird hieraus abgeleitet) • Art. 7 VN-Sozialpakt, Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen • Art. 11 VN-Sozialpakt, Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (einschließlich Recht auf Nahrung, Wohnung) • Art. 12 VN-Sozialpakt, Recht auf körperliche und geistige Gesundheit
Einbindung von Rechteinhabenden	 <ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 VN-Sozialpakt, Recht der Völker auf Selbstbestimmung • Art. 19 VN-Zivilpakt, Recht auf freie Meinungsäußerung, Recht auf Zugang zu Informationen • Art. 25 VN-Zivilpakt, Recht auf politische Teilhabe • ILO Konvention 169 Rechte indigener Gruppen
Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltschützer*innen	 <ul style="list-style-type: none"> • Art. 6 VN-Sozialpakt, Recht auf Arbeit und Berufsbildung (Recht auf Leben wird hieraus abgeleitet) • Art. 9 VN-Sozialpakt, Recht auf Freiheit und Sicherheit • Art. 19 VN-Sozialpakt, Recht auf freie Meinungsäußerung, Recht auf Zugang zu Informationen • Art. 21 VN-Sozialpakt, Recht auf Versammlungsfreiheit

Die Bestandsaufnahme hat hohe Risiken insbesondere für die Rechte betroffener Gemeinden und ihrer Bewohner*innen sowie für Menschenrechtsverteidiger*innen identifiziert. Dem risikobasierten Ansatz folgend zielen die Qualitätsempfehlungen darauf ab, die Achtung der Menschenrechte dieser Personengruppen zu stärken. Als eine weitere relevante Gruppe sind die Arbeitnehmer*innen in Projekten des Lithiumab-

baus zu nennen. Arbeitnehmer*innen sind auch Rechteinhabende.

Die **Qualitätsempfehlungen** beziehen sich auf die Lieferkettenstufe des Lithiumabbaus. Für jedes der identifizierten Risikofelder beschreiben sie die gemeinsamen Erwartungen der Akteure des Branchendialog Automobilindustrie an einen verantwor-

² Für eine detailliertere Beschreibung der einzelnen Rechtspositionen und ihrer möglichen Beeinträchtigung durch Bergbauaktivitäten siehe die Bestandsaufnahme [Human Rights Risks in Mining](#).

tungsvollen Lithiumabbau. Aufgrund des länderübergreifenden Ansatzes bedürfen sie im jeweiligen Anwendungsfall eines Abgleichs mit dem Abbau- und Risikokontext. Sie wurden in Anlehnung an internationale Best Practices entwickelt und beschreiben den gemeinsamen Erwartungshorizont für den verantwortungsvollen Lithiumabbau. Sie ermöglichen eine schrittweise Erfüllung im Sinne eines ambitionierten, kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Die verwendeten internationalen Best Practices werden unter Informationen zur Orientierung für die Umsetzung aufgelistet. Die Qualitätsempfehlungen wurden mit Fachexpert*innen aus dem Rohstoffbereich erarbeitet und im Rahmen des Branchendialogs von seinen Mitgliedern konsentiert. Ausgewählte Vertreter*innen der Zivilgesellschaft aus den Abbauländern haben die Gelegenheit zur Kommentierung einer Entwurfsversion erhalten.

Die **Handlungsempfehlungen** erläutern, wie die Unternehmen der deutschen Automobilindustrie unter Berücksichtigung ihrer individuellen Verbindung zum Risiko die Umsetzung der Qualitätsempfehlungen von Unternehmen im Bereich des Lithiumabbaus einfordern können. Die zugrunde liegenden VNLP beschreiben unterschiedliche Handlungsnotwendigkeiten in Bezug auf Präventions- und Abhilfemaßnahmen, je nachdem, ob ein Unternehmen negative Auswirkungen verursacht, dazu beiträgt oder über Geschäftsbeziehungen unmittelbar mit den Auswirkungen verbunden ist (vgl. VNLP 19).³ Die Handlungsempfehlungen wurden einem Multi-Stakeholder-Ansatz folgend gemeinsam mit Vertreter*innen der deutschen Automobilindustrie, der Zivilgesellschaft, Branchenverbänden und Gewerkschaften entwickelt. Die bereits von der deutschen Automobilindustrie proaktiv ergriffenen Maßnahmen wurden in diesem Rahmen diskutiert und in die Handlungsempfehlungen aufgenommen. Der Fokus liegt auf der Risikoprävention unter Nutzung von Einfluss über den Hebel der Lithiumbeschaffungsprozesse. Einflussvermögen leitet sich aus vielen unterschiedlichen Faktoren ab, wie zum Beispiel Abnahmemengen, angebotenen Vertragskonditionen sowie aus der globalen Angebots- und Nachfragesituation. Einflussvermögen ist keine feste Größe, sondern kann durch Unternehmenshandeln bedingt proaktiv auf- und ausgebaut werden.

Die **Bekanntmachung durch die Mitglieder und Einforderung ihrer Umsetzung durch die Unternehmen** wird von einem Erfahrungsaustausch im Rahmen des Branchendialogs begleitet.

Die Qualitäts- und Handlungsempfehlungen **heben sich in entscheidenden Punkten von bisherigen Hilfestellungen ab** und bieten so einen bedeutenden Mehrwert für die Nutzer*innen:

- Mit ihrem lithiumspezifischen Fokus tragen sie maßgeblich zur Umsetzung des internationalen Referenzrahmens der VNLP im Zusammenhang mit dem Lithiumabbau und der Lithiumbeschaffung bei.
- Die Definition der Qualitätsempfehlungen erfolgt risikobasiert. International anerkannte Leitfäden werden in die Qualitätsempfehlungen integriert. Die Handlungsempfehlungen sind umsetzungsorientiert gestaltet.
- Zur Erarbeitung haben sich die Mitglieder des Branchendialogs an einem einjährigen Erstellungsprozess beteiligt. Die Qualitäts- und Handlungsempfehlungen wurden gemeinsam im Multi-Stakeholder-Prozess konsentiert, um das Einflussvermögen der deutschen Automobilindustrie zu erhöhen und so für Akzeptanz und Umsetzung zu werben.
- Die Handlungsempfehlungen zeigen, wie die Ergebnisse der vorgelagerten Bestandsaufnahme und der Qualitätsempfehlungen in die unternehmerischen Prozesse der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht integriert werden können.

Die vorliegenden Qualitäts- und Handlungsempfehlungen adressieren basierend auf der vorgelagerten Bestandsaufnahme ausschließlich mögliche Risiken im Lithiumabbau. Zu einer verantwortungsvollen Gestaltung der gesamten Lithium-Wertschöpfungskette gehören beispielsweise auch Maßnahmen wie die Erhöhung der Wiederverwertungsraten und Verlängerung der Lebenszyklen von Lithium-Ionen-Batterien sowie die Reduktion des CO₂-Fußabdrucks beim Abbau, bei der Verarbeitung und beim Transport. Die Senkung der langfristigen Nachfrage nach Primärrohstoffen und Bekämpfung des Klimawandels können zudem potenzielle negative menschenrechtliche Auswirkungen präventiv reduzieren. Diese Aspekte sind jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden länderübergreifenden Qualitäts- und Handlungsempfehlungen für den verantwortungsvollen Lithiumabbau.

³ Diese Abstufung bezieht sich auf das „cause, contribute, directly linked“-Framework der VNLP. Eine Zuordnung zu der jeweiligen Kategorie muss unterschiedliche Faktoren berücksichtigen, wie zum Beispiel Vorhersehbarkeit von negativen Auswirkungen oder die Effektivität eigener Maßnahmen. John Ruggie hat hierzu in einem [Brief an die OECD](#) die Grundgedanken des Frameworks dargelegt.

Qualitätsempfehlungen

Risikofeld 1: Menschenrechtliche und umweltbezogene Folgeabschätzungen

Qualitätsempfehlung: In neuen und bestehenden Lithiumabbauprojekten werden in allen Phasen (Exploration, Bau und Betrieb, Schließung) menschenrechtliche und umweltbezogene Folgeabschätzungen [nach internationalen Best Practices](#) durchgeführt. Die Durchführung von Folgeabschätzungen im Rahmen der Exploration ist besonders hervorzuheben, da diese einen direkten Einfluss auf das Projektdesign haben und mögliche Auswirkungen so frühzeitig identifiziert und adressiert werden können. Die im Rahmen der Folgeabschätzungen erhobenen Daten dienen als Grundlage für die Überwachung von Veränderungen, die mit dem Lithiumabbau in Verbindung stehen können. Um Interessenkonflikte und Korruption vorzubeugen, werden die Folgeabschätzungen von [unabhängigen Expert*innen](#) gemeinsam mit von tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen Betroffenen in Vor-Ort-Konsultationen durchgeführt. Zur Förderung der finanziellen Unabhängigkeit von Folgeabschätzungen wird empfohlen, zum Beispiel in Kooperation mit weiteren Akteuren der Lithiumwertschöpfungskette [alternative Finanzierungsmodelle](#) zu prüfen und zu pilotieren. Aufbauend auf den Folgeabschätzungen müssen für mögliche negative Auswirkungen Vermeidungs- und Minderungsstrategien sowie Abhilfemaßnahmen und Wiedergutmachung mit (potenziell) Betroffenen und Rechteinhabende entwickelt, öffentlich gemacht und nachgehalten werden. Die Ergebnisse der Folgeabschätzungen müssen vollumfassend, unter sorgfältiger Abwägung von Transparenz und Schutz der Privatsphäre, in angepasster Sprache und kontextualisiert an die betroffenen Gemeinden und zuständigen Behörden kommuniziert und fortwährend zur Einsichtnahme auch durch Dritte zur Verfügung gestellt werden. Als Teil der Konzessionsvergabe helfen sie, getroffene Entscheidungen staatlicher Regulierungsbehörden nachvollziehbar zu gestalten und Abbauprojekte im Einklang mit lokalen Gesetzen zu genehmigen. Vulnerable Gruppen sind im Rahmen der Folgeab-

schätzung zu identifizieren und negative Auswirkungen [nach Gruppenzugehörigkeit](#) gesondert aufzuführen sowie bei der Entwicklung von Maßnahmen zu berücksichtigen. Lithiumabbauunternehmen berichten kontinuierlich über menschenrechtliche und umweltbezogene Auswirkungen und die Wirksamkeit von ergriffenen Vermeidungs- und Minderungsstrategien. Kommen von externen Expert*innen durchgeführte Folgeabschätzungen zu dem Ergebnis, dass geplante Lithiumabbauprojekte zu schweren, nicht vermeidbaren Menschenrechtsverletzungen führen, soll von der Lithiumförderung abgesehen werden.

Risikofeld 2: Wasser- und Umweltmanagement

Qualitätsempfehlung: Lithiumabbauprojekte vermeiden und minimieren negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Qualität von [Trink- und Nutzwasser](#) sowie auf [Ökosystemleistungen](#) insgesamt. Dies umfasst auch die Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen zwischen der Soleentnahme und dem Wasserkreislauf bei der Gewinnung aus Salaren. Im Falle tatsächlich eintretender Umweltverstöße befolgen Unternehmen des Lithiumabbaus nationale Rechtsprechung zur Wiedergutmachung. Sie verfügen über ein Umweltmanagementkonzept und -system, das die Umweltauswirkungen verringert, und einen Schließungsplan mit Konzepten für die Folgenutzung (inkl. Finanzierungsplan). Das Wassermanagement basiert auf umfassenden, wenn vorhanden öffentlichen, [hydrologischen Analysen](#) zur Auswirkung der Wassernutzung, u. a. einer unabhängigen umweltbezogenen Folgeabschätzung. Für einen fairen Interessenausgleich zwischen allen Wassernutzer*innen unterstützen Unternehmen des Lithiumabbaus aktiv behördliche Ansätze des [integrierten Wasserressourcenmanagements](#), wo sinnvoll auch mit eigenen [Water-Stewardship-Ansätzen](#). Der Lithiumabbau soll den Zugang zu Wasser anderer Nutzergruppen, insbesondere der lokalen Bevölkerung, nicht negativ beeinträchtigen. Ziel ist die menschenrechtlich, sozial und ökologisch verträgliche Ressourcenentnahme. Gegebenenfalls notwendige Präventionsmaßnahmen werden gemeinsam mit den

Rechteinhabende entwickelt und umgesetzt. Lithiumabbauprojekte kommunizieren ganzheitlich zu [↘ relevanten Umweltdaten](#) und deren Auswirkungen transparent, kontinuierlich und in zielgruppengerechter Form. Zur Ergänzung staatlicher Kontrollaufgaben werden betroffene Gemeinden in passender Form, zum Beispiel über *community-based Monitoring-Ansätze*, kontinuierlich eingebunden und unterstützt. Die [↘ Vergabe von Konzessionen und Nutzungsrechten](#) für Wasser und andere Ressourcen finden ohne Korruption und nach objektiven und nachprüfbareren Kriterien statt und sind auf dem aktuellen regulatorischen Stand nationaler Gesetzgebung. Um die Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten, wird eine Reduzierung des Wasserfußabdrucks sowie gegebenenfalls der Soleentnahmemengen bei der Gewinnung aus Salaren angestrebt, auch unter Anwendung [↘ neuer Technologien](#). Vor der Einführung neuer Technologien müssen unabhängige Folgeabschätzungen durchgeführt werden. Das Management von Absetzbecken bei der Gewinnung aus Festgestein entspricht [↘ internationalen Standards](#).

Risikofeld 3: Einbeziehung von Rechteinhabenden

Qualitätsempfehlung: Lithiumabbauprojekte beziehen potenziell und tatsächlich betroffene Rechteinhabende in zielgruppengerechter Weise kontinuierlich in die [↘ Gestaltung von Entscheidungsprozessen und die Entscheidungsfindung](#) mit ein, die sich signifikant auf ihre Rechte, Lebensgrundlagen, Kultur, soziale Dynamiken und Umwelt auswirken. Hierzu werden [↘ relevante Informationen](#) zum Abbauprojekt rechtzeitig und zielgruppengerecht zur Verfügung gestellt. Der Prozess der Einbeziehung orientiert sich an [↘ internationalen Best Practices](#), zieht bei Bedarf externe Vermittlung und Mediation hinzu und berücksichtigt, falls vorhanden, [↘ selbstgegebene Community-Protokolle](#). Staatliche Prozesse der Einbeziehung dürfen nicht ersetzt oder beeinflusst werden. Bei der umfassenden Planung sowie frühzeitigen Identifizierung und Auswahl von Rechteinhabende wird auf lokales Expert*innenwissen zurückgegriffen. Der gesamte Prozess findet frei von Manipulation, Zwang und Drohungen statt. Die Einbeziehung startet bereits vor Beginn der Explorationsphase vor Tätigkeiten in dem betroffenen Gebiet. Über die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen wird kontinuierlich durch die Unternehmen des Lithium-

abbaus berichtet. Indigene Gemeinden haben dabei ein Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC), auch unter Anwendung selbstgegebener FPIC-Protokolle. Dies schließt explizit das Recht auf „Nein“ ein. In neuen und bestehenden Abbauprojekten wird, wenn relevant, die Notwendigkeit von [↘ FPIC-konformer Zustimmung](#) berücksichtigt. Dabei sollen nicht nur die rechtlich anerkannten indigenen Gruppen, sondern lokale Begebenheiten und die Selbstzuschreibung von Gruppen adäquat berücksichtigt werden. Um Rechteinhabende zu beteiligen, soll auch ein Beschwerdemechanismus auf Abbauprojektebene nach den Effektivitätskriterien des VNLP 31 zur Verfügung stehen.

Risikofeld 4: Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltschützer*innen

Qualitätsempfehlung: Lithiumabbauprojekte respektieren die nationalen gesetzlichen Rahmenbedingungen, erkennen die [↘ besondere Schutzbedürftigkeit](#) von [↘ Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltschützer*innen](#) offiziell an und setzen sich auch gegenüber ihren externen Dienstleistern und Lieferanten aktiv für ihre zivilen und politischen Rechte gemäß den VNLP ein. Sie integrieren Auswirkungen und Risiken für Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltschützer*innen in ihre Risikoanalysen, verteilen proaktiv jegliche Form von Gewalt und Repressalien und zeigen sich verantwortlich bei der Identifizierung und Vermeidung von Fällen. Sie unterstützen Untersuchungen zu [↘ Fällen von Gewalt oder Repressalien](#) und schulen ihre Sicherheitsdienste im kooperativen und gewaltfreien Umgang mit Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltschützer*innen.

Handlungsempfehlungen

Die VNLP formulieren neben der staatlichen Pflicht auch die unternehmerische Verantwortung, die Menschenrechte zu achten. Hierfür sollen Sorgfaltpflichtenprozesse etabliert werden, um Risiken zu identifizieren und Maßnahmen zur Prävention und Abmilderung zu entwickeln, umzusetzen und nachzuhalten. Es ist dabei wichtig, potenziell Betroffene (Rechteinhabende) einzubinden. Der Branchendialog Automobilindustrie entwickelt u. a. branchenspezifische Handlungsanleitungen für Unternehmen zur Umsetzung der Sorgfaltpflichten. Die folgenden Handlungsempfehlungen konkretisieren diese für die Lithiumbeschaffung.

Die Handlungsempfehlungen zeigen, wie Unternehmen der deutschen Automobilindustrie die Risiken, die mit der Verwendung von Lithium entstehen, in die eigenen Prozesse menschenrechtlicher Sorgfaltpflicht integrieren können. Sie sehen ein risikobasiertes, schrittweises Vorgehen zur Einforderung der Umsetzung der Qualitätsempfehlungen vor.

Jede Handlungsempfehlung beginnt mit der allgemeinen Empfehlung, gefolgt von einer ausführlichen Beschreibung mit Detailinformationen. Bei Bedarf werden diese um spezifische Vorschläge für risikofeldspezifische Maßnahmen und Aktivitäten nachfolgend erweitert.

1. Integration der vier für den Lithiumabbau identifizierten Risikofelder und der mit ihnen in Verbindung stehenden menschenrechtlichen Risiken in die eigene kontinuierliche Risikoanalyse

Es gilt in einem ersten Schritt zu ermitteln, in welchem Verhältnis ein Unternehmen aufgrund seiner Geschäftsbeziehungen zu den identifizierten möglichen negativen menschenrechtlichen Auswirkungen des Lithiumabbaus steht (cause, contribute, directly linked). Bei der Risikoanalyse steht die Perspektive möglicher Betroffener im Vordergrund. So sollten neben internem und externem Fachwissen nach Möglichkeit auch potenziell indirekt oder direkt **↳ Betroffene konsultiert werden**. Die länderübergreifend entwickelten Risikofelder und die

mit ihnen verbundenen Risiken müssen nicht für jedes Unternehmen der deutschen Automobilindustrie mit seinen individuellen Beschaffungskonstellationen relevant sein.

2. Bewertung der Schwere von mit der eigenen Lithiumbeschaffung in Verbindung stehenden Risiken und individuelle Priorisierung

Alle Menschenrechte sind gleichwertig zu achten, dennoch erfordert die Praxis in manchen Fällen eine **↳ Priorisierung**. Die VNLP sehen hierfür den Leitsatz vor, diejenigen Risiken, die den größten Schaden verursachen könnten, zuerst zu adressieren. Der größte Schaden kann mithilfe der drei Kategorien Ausmaß, Umfang und Unumkehrbarkeit bemessen werden. Insbesondere unumkehrbare Auswirkungen gilt es, präventiv zu vermeiden.

3. Aufbau und Pflege von Kommunikationskanälen, auch in Kooperation, für die längerfristige Einbindung potenziell Betroffener in Abbauregionen von hohem Stellenwert für die eigene Lithiumbeschaffung

Die Einbindung von potenziell Betroffenen ist wichtiger Bestandteil in Bezug auf alle Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltpflicht. Daher ist es sinnvoll, die Auswahl und Einbindung potenziell Betroffener, ihrer Vertreter*innen, Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltaktivist*innen langfristig aufzusetzen und auf etablierte Kommunikationskanäle zurückzugreifen. Dabei sollten die Identifikation und Auswahl zu konsultierender Betroffener anhand von lokalem Expert*innenwissen erfolgen. Damit dies gelingen kann, braucht es kulturelle Sensibilität, zugängliche Verfahren, adressatengerechte Aufbereitung der Informationen, Unterstützungsmaßnahmen zur Selbstorganisation und lokale Netzwerke. Die Unabhängigkeit der konsultierten Betroffenen sollte jederzeit gewahrt bleiben. Um Ressourcen und Kapazitäten zu bündeln und die zeitliche Belastung externer Stakeholder zu reduzieren, bieten sich hier unternehmensübergreifende Formate an.

Damit der Zugang zu Abhilfe und Informationsfluss über mögliche menschenrechtliche Risiken erleichtert werden kann, sollten die eigenen Lieferketten unter [\ Berücksichtigung von Wettbewerbsrecht, Datenschutz und Geschäftsgeheimnissen](#) anlassbezogen offengelegt werden können.

4. Aufbau und Pflege von Dialogforen mit Unternehmen im Bereich des Lithiumabbaus, auch in Kooperation, für die Akzeptanz der Qualitätsempfehlungen und Identifizierung möglicher gemeinsamer Anknüpfungspunkte

Um die Achtung der Menschenrechte zu fördern, müssen Unternehmen ihr Einflussvermögen nutzen. Der Aufbau und die Nutzung von Einflussvermögen sehen ausdrücklich auch dialogische Aspekte der Überzeugungsarbeit vor, welche häufig gemeinsam und in Kooperation mit anderen Akteursgruppen die größte Wirkung erzielen. Im Dialog zum Beispiel mit Branchen- und Rohstoffinitiativen, nationalen oder internationalen Industrieverbänden, thematischen Industriezusammenschlüssen oder im Rahmen internationaler Konferenzen können die Risikofelder und Qualitätsempfehlungen strategisch platziert werden. So können auch mögliche zukünftige Lieferanten oder Explorationsunternehmen adressiert werden. Solche Dialoge können der Anfang gemeinsamer Aktivitäten zur Achtung der Menschenrechte und im Falle tatsächlich eingetretener negativer Auswirkungen die Basis für aktive Bemühungen um Wiedergutmachung sein.

5. Stärkung und Einforderung des Aufbaus von Prozessen menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht bei Unternehmen im Bereich des Lithiumabbaus mit engem Bezug zu den vier identifizierten Risikofeldern

a. In der direkten Vertragsbeziehung

Unternehmen haben unterschiedliche Möglichkeiten, gegenüber direkten Zulieferern Präventionsmaßnahmen zu etablieren. Präventionsmaßnahmen sollen verhindern, dass nachteilige Auswirkungen erstmals oder erneut eintreten. Sie tragen dazu bei, das Ausmaß weitgehend zu mindern. Zu diesen Präventionsmaßnahmen zählen, neben entsprechenden Auswahlkriterien für die Vergabe neuer Verträge, u. a. Dialoge auf unterschiedlichen Ebenen zur Sensibilisierung, Trainings und Kapazitätsaufbau als Unterstützungsangebote, Festschreibung

vertraglicher Verpflichtungen zur Durchsetzung überprüfbarer Erwartungen sowie Audits als Kontrollmechanismen und Anknüpfungspunkte für Anpassungen. Die [\ Tabelle 1](#) der Vorschläge für risikofeldspezifische Maßnahmen und Aktivitäten zeigt auf, wie einige dieser Maßnahmen für einzelne Risikofelder exemplarisch ausgestaltet werden können.

b. Gemeinsam mit Zwischenlieferanten oder über Initiativen

Bestehen keine direkten Vertragsbeziehungen mit Unternehmen im Bereich des Lithiumabbaus, kann über Weitergabeklauseln in Verträgen mit den direkten Lieferanten (z. B. Batteriezellenfabrikanten) und entsprechenden Auswahlkriterien bei der Vergabe neuer Verträge auf die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen beim Lithiumabbau eingewirkt werden. Weitergabeklauseln dienen dazu, direkten Lieferanten das Bemühen aufzuerlegen, die materiellen Anforderungen, festgehalten im Verhaltenskodex für Lieferanten oder in einer Selbstverpflichtung, in der Lieferkette zu implementieren. Darüber hinaus können zertifizierte Rohstofflieferketten ein wirksames Mittel sein, die Umsetzung von angemessenen Präventionsmaßnahmen über direkte Lieferanten hinaus nachzuhalten. Die gewählte Zertifizierung soll den in den Qualitätsempfehlungen festgehaltenen Erwartungen entsprechen. Den Unternehmen obliegt in diesem Falle weiterhin die Verantwortung, die Wirksamkeit der Zertifizierung nachzuhalten. Sie sollten die [\ Qualität und Effektivität externer Audits regelmäßig überprüfen](#) und falls notwendig [\ ergänzende Maßnahmen](#) ergreifen. Um die Kaskadierung der Anforderungen sicherzustellen, müssen Sorgfaltspflichtenprozesse von direkten Lieferanten und die Integration der Qualitätsempfehlungen, zum Beispiel in Form von effektiven Audits, überprüft werden. Als Orientierung kann hier die [\ Tabelle 1](#) der Vorschläge für risikofeldspezifische Maßnahmen und Aktivitäten dienen. Gemeinsam mit den Zwischenlieferanten oder über Initiativen können die Qualitätsempfehlungen verbreitet und bekannt gemacht werden. Für Unternehmen mit geringem Einflussvermögen können letztere ein wichtiger Partner für den Aufbau von Einfluss sein.

6. Umsetzung risikofeldspezifischer Aktivitäten alleine oder in Kooperation mit anderen Unternehmen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und/oder staatlichen Stellen in Ergänzung zu den anderen Maßnahmen

Vor-Ort-Engagement in Form von Studien, eigenen Projekten oder finanzieller Unterstützung etablierter Netzwerke können für bestimmte Risiken effektive Präventionsmaßnahmen sein. Sie richten sich an die weiteren Stakeholder vor Ort und können zum Wissensaufbau im eigenen Unternehmen und zur lokalen Risikominimierung beitragen. Sie sind somit risiko- und kontextspezifisch und erfordern eine detaillierte Auseinandersetzung und gründliche Planung gemeinsam mit den lokalen Stakeholdern. Häufig sind sie besonders effektiv, wenn sie in Kooperation, zum Beispiel mit Brancheninitiativen oder Multi-Akteurs-Partnerschaften, durchgeführt werden. Die [Tabelle 2](#) der Vorschläge für risikofeldspezifische Maßnahmen fasst Ideen für ergänzende Aktivitäten zusammen.

7. Nutzen von Einfluss, um für Abhilfe und Wiedergutmachung in Kooperation mit verursachenden Unternehmen zu sorgen

Negative Auswirkungen können auch trotz umfangreicher Präventionsmaßnahmen auftreten. Maßnahmen der Abhilfe und Wiedergutmachung zielen auf die Beendigung und Minderung sowie Wiederherstellung und Wiedergutmachung ab. Je nach Verhältnis zu dieser negativen Auswirkung (siehe Handlungsempfehlung 1) sehen die VNLP eine abgestufte Verantwortlichkeit vor. Unternehmen stehen nur dann in der Verantwortung, selbst für Abhilfe und Wiedergutmachung zu sorgen, wenn sie durch ihre Geschäftstätigkeit selbst die negative Auswirkung verursacht oder dazu beigetragen haben. Ist ein Unternehmen mit der nachteiligen Auswirkung verbunden, besteht eine solche Pflicht nicht. Es kann jedoch eine Rolle übernommen werden und das eigene Einflussvermögen auf das verursachende Unternehmen nutzen, um dieses zur Beendigung und Milderung zu bewegen. Treten Veränderungen bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen nicht ein, sollte die Beendigung der Beziehung erwogen werden. Hierbei handelt es sich aber entsprechend dem Prinzip „Befähigung vor Rückzug“ um ein Mittel letzter Wahl.

Vorschläge für risikofeldspezifische Maßnahmen und Aktivitäten

Tabelle 1: Maßnahmen zur Stärkung und Einforderung des Aufbaus von Prozessen menschenrechtlicher Sorgfalt

Die folgende Tabelle zeigt auf, wie risikofeldspezifische Maßnahmen zur Stärkung und Einforderung des Aufbaus menschenrechtlicher Sorgfaltspflichtenprozesse bei Unternehmen des Lithiumabbaus (Handlungsempfehlung 5) exemplarisch ausgestaltet werden können. Diese Tabelle kann in der direkten Vertragsbeziehung mit Lithiumabbauunternehmen Anwendung finden, aber auch gemeinsam für den Dialog mit Zwischenlieferanten zur Weitergabe von Erwartungen an Unternehmen des Lithiumabbaus verwendet werden. Die Anwendung der verschiedenen Instrumente und ihre detaillierte Ausgestaltung ist abhängig vom individuellen Einflussvermögen und der Verbindung zum Risiko des jeweiligen Unternehmens.

Risikofelder	Verträge	Audits	Trainings	Dialoge
Menschenrechtliche (HRIA) und umweltbezogene Folgeabschätzungen (ESIA)	Mittels unterschiedlicher Instrumente (Zertifizierungen (IRMA Ch. 1.2., 1.3.), Verhaltenskodex für Lieferanten oder Selbstverpflichtung) materielle Anforderungen aus den Qualitätsempfehlungen aufnehmen, Kontrollmechanismen etablieren und Sanktionsmöglichkeiten festhalten. <u>Schwerpunkt:</u> Veröffentlichung der Ergebnisse der Folgeabschätzungen	Mögliche Kontrollpunkte für Audits: Ergebnis des Identifikationsprozesses, Umsetzung der aus den Folgeabschätzungen abgeleiteten Maßnahmen Verifizierung der Umsetzung der Maßnahmen durch Konsultation mit potenziell Betroffenen	Trainings durchgeführt von Menschenrechtsexpert*innen basierend auf Toolbox für menschenrechtliche Folgeabschätzungen des Danish Institute for Human Rights	
Wasser- und Umweltmanagement	Mittels unterschiedlicher Instrumente (Zertifizierungen (IRMA Ch. 2.1., 2.6., 4.1., 4.2., 4.6. oder AWS), Verhaltenskodex für Lieferanten oder Selbstverpflichtung) materielle Anforderungen aus den Qualitätsempfehlungen aufnehmen, Kontrollmechanismen etablieren und Sanktionsmöglichkeiten festhalten. <u>Schwerpunkt:</u> Renaturierungspläne und Finanzierung sowie methodisch robuste Umweltmonitoringsysteme	Mögliche Kontrollpunkte für Audits: Existenz eines Umweltmanagementsystems, öffentliche Berichterstattung, Umsetzung der Maßnahmen Verifizierung der Umsetzung der Maßnahmen durch Konsultation mit potenziell Betroffenen bzw. Berücksichtigung der Daten aus <i>Community-monitoring-Ansätzen</i>		Sensibilisierung für das Thema vor dem Hintergrund zunehmender öffentlicher Berichterstattung in Absatzmärkten, ggf. auch gemeinsam mit regionalen/nationalen Wissenschaftseinrichtungen und Universitäten

Risikofelder	Verträge	Audits	Trainings	Dialoge
Einbeziehung von Rechteinhabenden	Mittels unterschiedlicher Instrumente (Zertifizierungen (IRMA Ch. 1.2., 1.3., 1.4., 2.1., 2.2., 2.3.), Verhaltenskodex für Lieferanten, oder Selbstverpflichtung) materielle Anforderungen aus den Qualitätsempfehlungen aufnehmen, Kontrollmechanismen etablieren und Sanktionsmöglichkeiten festhalten. <u>Schwerpunkt:</u> Effektive Beschwerde-mechanismen nach VNLP 31, Identifikationsprozess, Dokumentation der Konsultation bei der Risikoanalyse und Entwicklung von Maßnahmen	Mögliche Kontrollpunkte für Audits: Ergebnis des Identifikationsprozesses, Existenz eines Konsultationsprozesses, Beschwerdemechanismus nach Effektivitätskriterien VNLP prüfen Bewertung des Einbindungsprozesses durch Konsultation mit potenziell Betroffenen	Trainings durchgeführt von lokalen Organisationen zu Anforderungen an zielgruppengerechte Kommunikation	Dialog zu deutschen und europäischen Sorgfaltspflichten und der damit verbundenen Notwendigkeit effektiver Einbindung potenziell Betroffener Gemeinsame Identifizierung von Abhilfemaßnahmen bzw. Unterstützung der begründeten Beschwerden der Rechteinhabenden gegenüber dem Abbaunternehmen, u. a. in Form von Dialogforen zur Schlichtung von Konflikten zwischen Betroffenen und dem Abbaunternehmen
Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltschützer*innen	Mittels unterschiedlicher Instrumente (Verhaltenskodex für Lieferanten oder Selbstverpflichtung) materielle Anforderungen aus den Qualitätsempfehlungen aufnehmen, Kontrollmechanismen etablieren und Sanktionsmöglichkeiten festhalten. <u>Schwerpunkt:</u> Unternehmenspolicy mit Prozessen zur Berücksichtigung und Einbeziehung in den gesamten Sorgfaltspflichtenprozess	Mögliche Kontrollpunkte für Audits: Existenz von Sicherheitspersonal, Auswahlprozess und Entscheidungskriterien, gemeldete Vorfälle (bei betroffenen Gemeinden) Verifizierung durch Konsultation mit potenziell Betroffenen	Trainings in Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen oder internationalen NGOs für Zulieferer und Dienstleister (z. B. Sicherheitsfirmen) zur Sensibilisierung für den Umgang mit Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltaktivist*innen und für die Wichtigkeit und besonderen Risiken ihrer Arbeit	Gemeinsame Identifizierung von Maßnahmen („collective advocacy“) zur Unterstützung der Position von Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltschützer*innen in den lokalen Kontexten

Tabelle 2: Aktivitäten in Ergänzung zu den anderen Maßnahmen

Die folgende Tabelle fasst mögliche risikofeldspezifische Aktivitäten (Handlungsempfehlung 6) zusammen, die in der Umsetzungsplanung im Detail unter Einbindung potenziell Betroffener für die jeweiligen Kontexte und an die Bedarfe angepasst werden müssen. Zur Vermeidung von Doppelungen und parallelen Maßnahmen ist es darüber hinaus empfehlenswert, sich in der Konzeptentwicklungsphase ein umfassendes Bild existierender Aktivitäten in dem jeweiligen lokalen Kontext zu verschaffen. Bei der Umsetzung von Vor-Ort-Aktivitäten sollte fortwährende Transparenz gegenüber der Zielgruppe und lokalen Stakeholdern über Unterstützer der jeweiligen Aktivität und die verfolgten Ziele erfolgen.

Menschenrechtliche und umweltrelevante Folgeabschätzungen	Wasser- und Umweltmanagement	Einbeziehung von Rechteinhaber*innen	Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltschützer*innen
Unabhängige Finanzierungsmöglichkeiten („Blind Fonds“) für Folgeabschätzungen aufbauen und fördern	Erforschung, Erprobung und Skalierung von wassersparenden Technologien fördern	Pilotierung von FPIC-konformer Einbindung indigener Gemeinden und Skalierung der Ergebnisse <hr/> Öffentliches Statement , beispielsweise in Kooperation mit weiteren Unternehmen oder Initiativen, zu der Erwartung, dass FPIC-Rechte bei allen Lithiumprojekten vollumfänglich geachtet werden sollen	Unternehmenseigene Policy oder Unterzeichnung öffentlicher Stellungnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen („zero tolerance“)
Gemeinsame HRIA/ESIA in zentralen Förderregionen durchführen	Renaturierungspläne der Abbaunternehmen fördern	Förderung von Maßnahmen identifiziert in lokalen Entwicklungsplänen	Förderung von Unterstützungsnetzwerken vor Ort bzw. international
Kapazitäten für „community monitoring“ aufbauen und Einbindung in existierende Prozesse fördern			Engagement in internationalen Initiativen (VPSHR, Business Network Civic Freedoms and Human Rights Defenders)
Beschwerdemechanismen auf Abbauprojektenebene in Anlehnung an VNLP 31 aufbauen/fördern			

Informationen zur Orientierung für die Umsetzung

Abschnitt	Diskussionspunkt	Vorschlag für Umgang
Risikofeld 1: Menschenrechtliche und umweltrelevante Folgeabschätzungen	Auf welche internationalen Best Practices wird im Rahmen der Qualitätsempfehlungen Bezug genommen?	<ul style="list-style-type: none"> 🌐 Danish Institute for Human Rights: HRIA guidance and toolbox 🌐 ICHRDC: Getting it Right HRIA Guide 🌐 IBLF/IFC: Guide to Human Rights Impact Assessment and Management 🌐 BSR: Guidelines on conducting an effective HRIA 🌐 IFC Performance Standard 1: Assessment and Management of Environmental and Social Risks and Impacts 🌐 IRMA Standard (Chapter 1.2, 1.3, 2.1)
	Inwiefern weichen die formulierten Erwartungen von der aktuellen Praxis auf Ebene der Lithiumabbauprojekte ab?	Die formulierten Erwartungen gehen insbesondere in den Bereichen Unabhängigkeit der Studien, Kommunikation ihrer Ergebnisse und der effektiven Einbindung von Rechteinhabenden über die aktuell gängige Praxis bzw. lokale gesetzlichen Vorgaben hinaus (siehe Bestandsaufnahme).
	Welche Vorschläge und Ansätze gibt es bereits für alternative Finanzierungsmodelle?	Basierend auf einer Studie, u. a. von Germanwatch, zu ökologischer Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten wird auf den Interessenkonflikt bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (ESIA) hingewiesen. Alternative Finanzierungsmodelle sollen zu einer Trennung zwischen Auftraggeber und Antragsteller für eine Bergbaukonzession führen. Ein Beispiel hierfür können Blind Fonds sein, die unabhängig von den Bergbauunternehmen Folgeabschätzungen in Auftrag geben können, sich jedoch aus finanziellen Beiträgen dieser Unternehmen speisen.
	Was ist unter der gesonderten Aufführung nach Gruppenzugehörigkeit und Berücksichtigung dieser bei der Entwicklung von Maßnahmen zu verstehen?	Unter einer gesonderten Aufführung ist zu berücksichtigen, dass Menschen, die aufgrund ihrer soziodemographischen Zugehörigkeit (z. B. Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen etc.) besonders von Risiken betroffen sein können, dezidiert in den Folgeabschätzungen betrachtet werden müssen. Frauen können von anderen oder auch erhöhten Risiken betroffen sein als Männer. Ergebnisse müssen nach diesen Gruppen aufschlüsseln, damit gezielte Maßnahmen für die jeweiligen Risiken entwickelt werden können.
	Welche Qualifizierung sollten Expert*innen zur Durchführung von Folgeabschätzungen mitbringen?	Folgeabschätzungen sollten laut der Human Rights Impact Assessment Guidance and Toolbox des Danish Institute for Human Rights (S. 46) von einem Team durchgeführt werden. Teammitglieder sollten neben der technischen Expertise zur Evaluierung von umwelt- und gesundheitsbezogenen Auswirkungen auch Erfahrung in Menschenrechten, lokales Kontextwissen und Sprache sowie grundsätzliches Branchenwissen und der Verbindung der Branche mit menschenrechtlichen Risiken mitbringen. Es wird empfohlen, lokale und weibliche Teammitglieder zu rekrutieren, ggf. von betroffenen Gruppen.

Abschnitt	Diskussionspunkt	Vorschlag für Umgang
Risikofeld 2: Wasser- und Umweltmanagement	Auf welche internationalen Best Practices wird im Rahmen der Qualitätsempfehlungen Bezug genommen?	<ul style="list-style-type: none"> 🌐 CEO Water Mandate's Water Disclosure Guidelines 🌐 AWS International Water Stewardship Standard 🌐 UNEP/UNESCO Integrated Water Resources Management in Action 🌐 Global Industry Standard on Tailings 🌐 Guidelines for Responsible Mine Tailings 🌐 IRMA Standard (Chapter 2.1, 2.6, 4.1, 4.2, 4.6)
	Inwiefern weichen die formulierten Erwartungen von der aktuellen Praxis auf Ebene der Lithiumabbauprojekte ab?	Die formulierten Erwartungen gehen insbesondere in den Bereichen effektive Einbindung von Rechteinhabenden, zielgruppengerechte Kommunikation zu Kennzahlen des Wassermanagements sowie integriertem Ressourcenmanagement über die aktuell gängige Praxis bzw. lokalen gesetzlichen Vorgaben hinaus (siehe Bestandsaufnahme).
	Über welches Wasser wird gesprochen bzw. wie soll mit dem Unterschied zwischen Frisch- und Salzwasser umgegangen werden?	Die Qualitätsempfehlungen zum Wassermanagement zielen auf Trink- und Nutzwasser ab. Hierzu gehören Oberflächengewässer und Grundwasser. Der Lithiumabbau soll nicht den Zugang zu Wasser anderer Wassernutzer*innen negativ beeinträchtigen. Wasser kann hierbei als Trinkwasser oder für andere Zwecke (z. B. Landwirtschaft) verwendet werden. An dieser Stelle ist auf die wissenschaftlich noch nicht abschließend geklärte mögliche Wechselwirkung zwischen den Salaren und den regionalen Wasserkreisläufen hinzuweisen. In Fällen, in denen eine von allen Stakeholdern akzeptierte wissenschaftliche Aussage zur Existenz oder Nicht-Existenz dieser Wechselwirkungen nicht existiert, sollten konflikt sensible Mediationsprozesse in Gang gesetzt werden. Der kulturelle Aspekt der Ressource Wasser (Salzwasser mit eingeschlossen) findet im Bereich der Einbindung der Rechteinhabenden statt, wenn es um FPIC-konforme Prozesse mit indigenen Gruppen geht.
	Welche Möglichkeiten zur Kontrolle von rechtskonformen Vergabeprozessen für Abbau- und Nutzungsrechte gibt es?	Grundsätzlich gibt es die Notwendigkeit, Anti-Korruption und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten zusammen zu denken und Prozesse zu verbinden. Dies wird auch auf Ebene des UN OHCHR basierend auf einem Bericht der Working Group on Business and Human Rights diskutiert. Auch andere Organisationen, wie das Basel Institute on Governance oder der UN Global Compact , haben hierzu Handreichungen entwickelt. Mit Blick auf die Korruptionsrisiken im Bergbausektor sind insbesondere die Instrumente des Transparency International Accountable Mining Programm mit großer Bedeutung für die Risikoanalyse der Downstream-Unternehmen hervorzuheben.
	Welche neuen Technologien gibt es?	Neue Technologien zum Wassermanagement sollen zur Reduzierung des Wasserfußabdrucks von Lithiumprojekten, insbesondere bei der Gewinnung aus Sole, beitragen. Dieser Aspekt der Qualitätsempfehlung soll zur Förderung von Innovationen beitragen. Mögliche Technologien müssen vor der Anwendung von unabhängiger Stelle auf ihre Unbedenklichkeit für die lokalen Ökosysteme geprüft werden. Aktuell befinden sich diese noch in der Pilotierung und langfristige Auswirkungen sind schwer abschätzbar. Neue Technologien und Verfahren, wie zum Beispiel von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in der Information zur Nachhaltigkeit des Rohstoffs Lithium aufgeführt, sind bereits in der Erprobung. Auch das Karlsruher Institut für Technologie forscht an neuen Verfahren zur Lithiumgewinnung (siehe hierzu auch Bestandsaufnahme). Eine zentrale Institution, welche die besten verfügbaren Technologien definiert, existiert nicht.

Abschnitt	Diskussionspunkt	Vorschlag für Umgang
	Welche internationalen Standards zum Management von Absetzbecken gibt es?	Es gibt zwei internationale Standards zum Management von Absetzbecken. Den Global Industry Standard on Tailings Management , entwickelt u. a. von dem UN-Umweltprogramm (UNEP) und dem International Council on Mining and Metals (ICMM), und die Safety First Guidelines von einer Koalition von über 150 NGOs und Wissenschaftler*innen aus 24 Ländern.
	Was ist unter Ökosystemleistungen zu verstehen?	Ökosystemleistungen sind Leistungen der Natur für den Menschen und lassen sich in vier Kategorien klassifizieren: Versorgungsleistungen, Regulierungsleistungen, kulturelle Leistungen und Basisleistungen Umweltbundesamt
	Welchen Scope haben umfassende hydrologische Analysen zu Wasserauswirkungen?	Studien müssen bestehende und geplante Nutzungen sowie deren kumulative Effekte auf Ebene des Wassereinzugsgebiets berücksichtigen. Dies schließt auch die kulturellen Leistungen der Ressource Wasser (siehe Definition Ökosystemleistungen) ein. Prognostizierte Auswirkungen des Klimawandels müssen ebenso berücksichtigt werden.
	Was ist der Unterschied zwischen integriertem Wassermanagement und Water-Stewardship?	Beide Ansätze teilen vergleichbare Ziele, die zur Erreichung die Mobilisierung unterschiedlicher Akteure und kooperatives Handeln erfordern. Sie unterscheiden sich jedoch bei ihrem primären Adressaten. Stewardship-Ansätze nehmen die Wassernutzer*innen in den Blick (Bottom-up-Ansatz), wohingegen integrierte Wassermanagementansätze auf Planungs- und Regulierungsebene (Top-down-Ansatz) ansetzen Water Management and Stewardship: Taking stock of corporate water behaviour .
	Welche Informationen sind mit relevanten Umweltdaten gemeint?	Die Bereitstellung relevanter Umweltdaten soll u. a. die aktuellen und prognostizierten Wasserentnahmemengen, den Einsatz von Chemikalien und Schadstoffen und bei der Gewinnung aus Salaren Verdunstungsmengen beinhalten.
Risikofeld 3: Einbindung von Rechteinhabenden	Auf welche internationalen Best Practices wird im Rahmen der Qualitätsempfehlungen Bezug genommen?	<ul style="list-style-type: none"> OECD Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractive Sector IFC Stakeholder Engagement Good Practice Handbook Danish Institute for Human Rights: Cross-Cutting Stakeholder Engagement IIED Meaningful Community Engagement in the Extractive Industries BSR: Legitimate and Meaningful Stakeholder Engagement in Human Rights Due Diligence Deutsches Global Compact Network: Stakeholder Engagement in Human Rights Due Diligence. A Business Guide AccountAbility AA1000 Stakeholder Engagement Standard IRMA Standard (Chapter 1.2, 1.3, 1.4, 2.1, 2.2, 2.3)
	Was bedeutet die Einbeziehung in die Gestaltung von Entscheidungsprozessen und in die Entscheidungsfindung?	Einbeziehung darf nicht eine bloße Information sein, sondern muss im Sinne von Verhandlungen verstanden werden (siehe auch S. 20 OECD Due Diligence Guidance Meaningful Stakeholder Engagement). Indigene Gruppen, aber auch andere betroffene Gemeinden sollen über die Art und Weise der Einbeziehung (Gestaltung der Prozesse) mitentscheiden (siehe auch Community-Protokolle im Fallbeispiel Argentinien in der Bestandsaufnahme) sowie Entscheidungen beeinflussen können.
	Was ist unter selbstgegebenen Protokollen zu verstehen?	Dies bezieht sich insbesondere auf die Gestaltung von FPIC-Prozessen. Im Sinne der kulturellen Sensibilität sieht das Recht auf FPIC vor, dass die indigenen Gemeinden diesen Prozess in ihrem Sinne gestalten können. In Argentinien zum Beispiel haben 33 indigene Gemeinden im Kachi Yupi Protokoll festgelegt, wie ein FPIC-konformer Prozess der Einbeziehung für sie auszusehen hat (siehe Bestandsaufnahme, S. 18). Auch nicht indigene Gemeinden können in diesen festhalten, wie eine Einbeziehung von externen Akteuren in sie betreffende Entscheidungen aussehen sollte. Die UNEP hat hierzu eine Beschreibung und Liste an Prinzipien veröffentlicht.

Abschnitt	Diskussionspunkt	Vorschlag für Umgang
	<p>Wie muss die Notwendigkeit von FPIC berücksichtigt werden bzw. wie gehen die formulierten Erwartungen mit dem Unterschied der Handlungsoptionen zwischen neuen und bestehenden Abbauprojekten um?</p>	<p>Nicht für alle formulierten Erwartungen ist eine Unterscheidung zwischen neuen und bestehenden Abbauprojekten notwendig. Viele der formulierten Erwartungen können auch rückwirkend umgesetzt bzw. ernsthaft auf eine Erfüllung hingewirkt werden (z. B. Folgeabschätzungen, Wassermanagement). An einzelnen Stellen wurden Zusätze eingefügt (z. B. FPIC). Generell ist hier auf die Ausführungen des IRMA-Standards hinzuweisen, der an vielen Stellen aufzeigt, wie mit den Unterschieden in den Handlungsoptionen zwischen neuen und bestehenden Projekten (greenfield bzw. brownfield) umgegangen werden kann:</p> <p><i>“At existing mines, where FPIC was not obtained in the past, operating companies will be expected to demonstrate that they are operating in a manner that seeks to achieve the objectives of this chapter. For example, companies may demonstrate that they have the free, informed consent of indigenous peoples for current operations by providing evidence of signed or otherwise verified agreements, or, in the absence of agreements, demonstrate that they have a process in place to respond to past and present community concerns and to remedy and/or compensate for past impacts on indigenous peoples’ rights and interests. In alignment with this chapter, such processes should have been agreed to by indigenous peoples and evidence should be provided that agreements are being fully implemented by the companies. (...) Both new and existing mines shall obtain the free, prior and informed consent of indigenous peoples if there are proposed changes to a company’s plans or activities that may significantly change the nature or degree of an existing impact, or result in additional impacts on indigenous peoples’ rights, lands, territories, resources, properties, livelihoods, cultures or religions.”</i> (IRMA Standard, S. 50)</p>
	<p>Was sind für die ernsthafte Einbeziehung von Rechteinhabenden relevante Informationen?</p>	<p>Die OECD-Guidance für konstruktive Stakeholderbeteiligung nennt als mögliche wesentliche Informationen neben öffentlich zugänglichen Dokumenten u. a. Ziele des Unternehmens sowie seine derzeitigen und geplanten Aktivitäten, Optionen für ein gegebenenfalls alternatives Projektkonzept, vorgeschlagene Risikomanagementkonzepte, Informationen zum voraussichtlichen Beitrag zu den Staatseinnahmen und den öffentlichen Einnahmen auf regionaler und lokaler Ebene, einschlägige Verträge und Vereinbarungen sowie Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen und damit verbundene Grundlagensstudien (S. 60).</p>
<p>Risikofeld 4: Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltschützer*innen</p>	<p>Auf welche internationalen Best Practices wird im Rahmen der Qualitätsempfehlungen Bezug genommen?</p>	<p>Voluntary Principles on Security and Human Rights International Service for Human Rights Business Support for Civic Freedoms and Human Rights Defender Zero Tolerance Initiative The Geneva Declaration IRMA Standard (Chapter 1.3, 3.4, 3.5)</p>
	<p>Wie kann eine offizielle Anerkennung der Schutzbedürftigkeit aussehen bzw. was ist hierfür notwendig?</p>	<p>Dies kann in Form von öffentlich einsehbaren Unternehmenspolitiken geschehen (Anti-Reprisal Policy, HRD Policy). Hierfür gibt es als Anregung eine Sammlung an existierenden Policies von Unternehmen unterschiedlichster Sektoren des Business and Human Rights Resource Center.</p>
	<p>Welche Fälle von Gewalt oder Repressalien sind gemeint?</p>	<p>Mögliche Formen der Gewalt oder Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltschützer*innen können interne Angriffe, politische Verfolgung, Verlust von Arbeitsmöglichkeiten und Zugang zu Projektfinanzierungsquellen, (öffentliche) Verunglimpfung und Stigmatisierung, Überwachung, Kriminalisierung, rechtsmissbräuchliche Formen der Klage (strategic lawsuit against public participation, SLAPP), sprachliche, psychische und physische Gewalt sowie Mord sein.</p>

Abschnitt	Diskussionspunkt	Vorschlag für Umgang
	Wie sind Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltaktivist*innen definiert?	Es gibt keine spezifische Definition dafür, wer ein oder eine Menschenrechtsverteidiger*in ist oder sein kann. Die Erklärung zu Menschenrechtsverteidiger*innen bezieht sich auf „Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen ...“, die zur ... wirksamen Beseitigung aller Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Völkern und Einzelpersonen beitragen“ 🌐 Erklärung zu den Menschenrechtsverteidiger*innen, A/RES/53/144 . In Übereinstimmung mit dieser weit gefassten Kategorisierung können Menschenrechtsverteidiger*innen jede Person oder Personengruppe sein, die sich für die Menschenrechte einsetzt, von zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz in den größten Städten der Welt bis hin zu Einzelpersonen, die in ihren lokalen Gemeinschaften arbeiten. Für weitere Informationen kann die Webseite zum 🌐 UN Special Rapporteur on human rights defenders herangezogen werden.
Handlungsempfehlung 1: Integration in Risikoanalyse	Wie wird mit den Herausforderungen bei der Konsultation von potenziell indirekt oder direkt Betroffenen bei der Durchführung der Risikoanalyse umgegangen?	Es soll sich um Konsultation bemüht werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass aus unterschiedlichen Gründen (z. B. fehlender Wille, Ablehnung, mangelnde Kapazitäten) dies für Unternehmen allein nicht immer möglich ist. Es sollte jedoch, wie auch in der Handlungsanleitung Risikoanalyse des Branchendialog Automobilindustrie beschrieben, ernsthafte Bemühungen geben.
Handlungsempfehlung 2: Bewertung der Schwere	Welche Handreichungen gibt es, die bei der praktischen Umsetzung der Priorisierung behilflich sein können?	In der Handlungsanleitung Risikoanalyse des Branchendialog Automobilindustrie wird auf die Publikation 🌐 Exploring the Concept of Prioritization: An Explanatory Note for the Dutch Sector Covenant Process verwiesen. Diese stellt kurz und übersichtlich relevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Priorisierung menschenrechtlicher Risiken zur Verfügung. Ebenso wird auf den 🌐 OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln verwiesen. Dieser benennt praxisnahe Beispiele für die drei Kriterien der Schwere (siehe S. 45), die Unternehmen bei der Beurteilung als Orientierung dienen können.
Handlungsempfehlung 3: Aufbau und Pflege von Kommunikationskanälen	Welche kartellrechtskonformen Möglichkeiten gibt es für die Offenlegung der eigenen Lieferketten?	Zulässig ist eine Offenlegung der eigenen Lieferketten gegenüber der Geschäftsstelle des Branchendialog Automobilindustrie oder einem anderen Dritten, der nicht unternehmerisch auf dem Markt tätig ist. Diese Stelle kann die Daten sammeln und den Unternehmen anonymisiert bereitstellen, d. h. bereinigt um die Informationen, die eine Zuordnung einzelner Auftraggeber zu einzelnen Auftragnehmern ermöglichen würden. Auf diese Weise können die Unternehmen in der Lieferkette der Branche identifiziert werden, ohne dass konkrete, individuelle Vertragsbeziehungen offengelegt werden müssen. Bei der direkten Kooperation zwischen Wettbewerbern ist ein Austausch im Einzelfall möglich, wenn es sich bei den Informationen zur Lieferkette nicht um wettbewerbsfähig sensible Informationen handelt, z. B., weil die Existenz der Lieferbeziehungen bereits öffentlich bekannt bzw. kein Geschäftsgeheimnis ist.
Handlungsempfehlung 5: Stärkung und Einforderung des Aufbaus von Prozessen menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht	Wie können Unternehmen die Qualität und Effektivität externer Audits überprüfen?	Für eine Überprüfung der Qualität und Effektivität bedarf es ausreichender Informationen für die Unternehmen zur Zusammensetzung und Qualifikation des Auditteams, zum Ablauf des Auditprozesses bzw. der angewendeten Auditprotokolle sowie zu im Rahmen des Audits berücksichtigten Informationsquellen (z. B. mit welcher Akteursgruppe in welchem Kontext gesprochen wurde). Zugängliche Auditberichte und erstellte Corrective Action Plans können weitere Anhaltspunkte zur Überprüfung der Qualität und Effektivität liefern.
	Welche Maßnahmen in Ergänzung zu Audits können Unternehmen ergreifen?	Unterschiedliche ergänzende Maßnahmen können ergriffen werden. Die Auswahl und Anwendung ist von der jeweiligen Situation abhängig. Die Publikation von Shift 🌐 From Audit to Innovation: Advancing Human Rights in Global Supply Chains führt u. a. Beschwerdemechanismen auf Zuliefererebene, die Zusammenarbeit mit lokalen Stakeholdern (z. B. Gewerkschaften, NRO etc.) und Programme zur kontinuierlichen Verbesserung mit wirtschaftlichen Anreizen als mögliche ergänzende Maßnahmen an. In bestimmten Fällen können auch zusätzliche Kontrollschleifen durch externe Expert*innen, und (Nachhaltigkeits-)Berater*innen/Consultants durchgeführt werden (siehe hierzu 🌐 Menschenrechte im Palmölsektor: Die Verantwortung von einkaufenden Unternehmen – Grenzen und Potenziale der Zertifizierung).

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

Referat VI b 3 „CSR – Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“, 11017 Berlin

E-Mail: info@csr-in-deutschland.de

Stand: Juli 2023

Redaktion: Daniel Baumert und Felix Sternagel (Geschäftsstelle NAP-Branchendialoge/GIZ)

Gestaltung: Scholz & Friends Reputation

Satz/Layout: metagate GmbH

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.